

Weber / Förchler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013**Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 1 „Einführung“**

1. Es gibt vertragliche Rechtsbeziehungen aufgrund eines vertraglichen Schuldverhältnisses (§§ 241 Abs. 1, 311 Abs. 1 BGB), aber auch vorvertragliche Rechtsbeziehungen aus der Anbahnung eines Vertrages (§ 311 Abs. 2 BGB). Daneben existieren außervertragliche Beziehungen aufgrund unerlaubter Handlungen (§ 823 Abs. 1 BGB).
2. Der Staat stellt bei Konflikten Konfliktlösungsinstitutionen (Gerichte, Gütestellen) und Verfahrensregeln (ZPO, GVG u.a.) zur Verfügung. Er wird dabei jedoch nur auf Antrag eines Bürgers und nicht von Amts wegen tätig. Darüber hinaus übernimmt er wiederum auf Antrag die Realisierung von bestehenden Ansprüchen im Wege der Zwangsvollstreckung durch staatliche Organe (z.B. Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte). Er bietet daher das Instrumentarium für die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen durch Gläubiger gegen Schuldner.
3. Sie heißen Kläger und Beklagter, soweit es sich um besondere Verfahren (z.B. Arrest) handelt heißen sie auch Antragsteller und Antragsgegner.
4. Vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 12 GVG), welche durch die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof in Zivilsachen gebildet wird.
5. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen gibt es noch den Strafprozess vor der gleichen Gerichtsbarkeit, darüber hinaus Arbeitsgerichtsprozesse vor der Arbeitsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsprozesse vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verfassungsstreitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht, Finanzstreitigkeiten vor der Finanzgerichtsbarkeit und Sozialrechtsstreitigkeiten vor der Sozialgerichtsbarkeit.
6. Die zwangsweise Durchsetzung von Ansprüchen ist mit Eingriffen in geschützte Rechtsgüter des Schuldners verbunden. Um auch hierbei den Grundrechtsschutz des Schuldners zu wahren, dürfen solche Eingriffe nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Damit die Beachtung der Grundrechte gewährleistet ist, übernehmen staatliche Organe die Zwangsvollstreckung in fremde Rechtsgüter unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
7. Sie basiert auf der Privatautonomie, der freien Selbstbestimmung der Vertragspartner, die aus dem Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG abzuleiten ist.
8. Der Staat greift dort in privatrechtliche Rechtsbeziehungen ein, wo das Kräftegleichgewicht der Vertragspartner massiv gestört ist und deshalb ein auf freier Selbstbestimmung beruhender Interessenausgleich der gegensätzlichen Interessen von Vertragspartnern nicht gelingen kann. Dabei helfen gesetzliche Regeln des zwingenden Rechts, also solche, die vom Stärkeren gerade nicht beseitigt werden können. Häufig sehen diese Regelungen als Rechtsfolge die Nichtigkeit von unter Verstoß gegen die Privatautonomie zustande gekommenen vertraglichen Vereinbarungen vor (z.B. §§ 134, 138 BGB). Auch Widerrufsrechte sind Ausdruck dieser Eingriffsbefugnis des Staates (z.B. § 355 BGB).

9. Die Vertragsfreiheit lässt sich in 7 Unterfreiheiten untergliedern: Abschlussfreiheit, Inhaltsfreiheit, Formfreiheit, Änderungsfreiheit, Beendigungsfreiheit, Rechtswahlfreiheit und Rechtsdurchsetzungsfreiheit. Die ersten drei sind sicherlich die wichtigsten Ausprägungen.
10. Die Rechtsdurchsetzungsfreiheit ist ebenfalls Teil der Vertragsfreiheit. Danach kann der Gläubiger einer Forderung „privatautonom“ entscheiden, ob er seinen Anspruch gegen den Schuldner unter Inanspruchnahme staatlicher Gerichte und Vollstreckungsorgane durchsetzen lassen will oder nicht.
11. Der Staat stellt lediglich die Institutionen (Gerichte) und bestimmt die Spielregeln (ZPO, GVG), er wird aber nur auf Antrag tätig. Man kann Ansprüche einklagen, muss es aber nicht, wenn man auf deren Geltendmachung verzichten will.
12. Die Prozessparteien haben über den Zivilprozess die „Herrschaft“ (Parteiherrschaft).
13. Die Parteien bestimmen die Inhalte des Prozesses dadurch, was sie dem Richter vortragen (Beibringungsgrundsatz), und bestimmen den Verlauf des Prozesses, weil sie über den Streitgegenstand disponieren können (Dispositionsgrundsatz). Die Verbindung zur Vertragsfreiheit besteht insoweit, als es den Parteien obliegt, was sie vortragen und welche Beweismittel sie benennen, aber auch ob und wie sie den Prozess ändern (z.B. Klageänderung) oder beenden wollen (z.B. Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich, Urteil).
14. Er muss zunächst das Erkenntnisverfahren und das Zwangsvollstreckungsverfahren durchlaufen.
15. Sinn der Zweiteilung ist, dass eine neutrale staatliche Instanz zunächst das materielle Bestehen des Anspruchs auf einem bestimmten prozessualen Weg prüft, bevor eine andere Instanz diesen Anspruch durch Zwangsmaßnahmen durchsetzt.
16. Weil der Richter zur Erkenntnis gelangen muss, ob der geltend gemachte Anspruch besteht oder nicht besteht. Besteht er, so wird er im Urteil „anerkannt“, besteht er nicht, wird er im Wege der Klageabweisung „aberkannt“.
17. Endurteile (§ 704 ZPO), Vollstreckungsbescheid nach gerichtlichem Mahnverfahren (§§ 794 Abs. 1 Nr.4, 699 ZPO), notarielle Urkunde mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).
18. Der Gerichtsvollzieher wird auf Antrag tätig (Vollstreckungsauftrag), er begibt sich – vorbehaltlich anderer Vorgehensweisen - zum Schuldner, um dessen Wohnung nach Geld oder pfändbarer Habe zu durchsuchen. Dazu bedarf er eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses, wenn der Schuldner den Zutritt verwehrt. Die Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen erfolgt durch Pfändung von Geld oder anderer bestimmter Vermögensgegenstände, die der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt und in einer öffentlichen Versteigerung zu Geld macht. Aus dem Erlös wird dann der Gläubiger wegen seiner Forderung befriedigt.